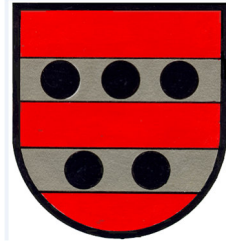


**2. Änderungssatzung der Beitragssatzung Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde
Gönnersdorf vom 17.03.2010
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**



Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gönnersdorf hat am 16. Oktober 2024 aufgrund von

§ 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71)

und

§§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9, 10a und 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Neufassung:

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

Artikel 2

§ 3 erhält folgende Neufassung:

§ 3
Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche

Artikel 3

§ 6 erhält folgende Neufassung:

§ 6
Gemeindeanteil

Zur Abdeckung des Verkehrs, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, insbesondere durch anderweitige, d.h. nicht land- und forstwirtschaftliche Nutzungen des Wegenetzes, welchen einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslösen, wird ein Gemeindeanteil von 5 % festgesetzt.

Artikel 4

§ 11 erhält folgende Neufassung:

§ 11
Öffentliche Last

Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel 5

§ 12 wird der bisherige § 11 Inkrafttreten in seinem bisherigen Wortlaut.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gönnersdorf, den 16.10.2024

Gez.

Walter Schmitt
Ortsbürgermeister

(DS)

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.